



Schmollmüller, Lisa

Was darf die Kriminalpolizei? Die Eigenkompetenzen der Kriminalpolizei im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2023), 27-40.

doi: 10.7396/2023_1_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schmollmüller, Lisa (2023). Was darf die Kriminalpolizei? Die Eigenkompetenzen der Kriminalpolizei im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 27-40, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2023_1_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2023

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 06/2023

Was darf die Kriminalpolizei?

Die Eigenkompetenzen der Kriminalpolizei im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Die Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren wird in der Regel von den Beamtinnen und Beamten des Kriminalamtes durchgeführt. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei (KriPo) sind jedoch nicht bei jeder Ermittlungsmaßnahme von der ausdrücklichen Zustimmung der Staatsanwaltschaft (StA) abhängig. Ein beachtlicher Teil der Zwangsmaßnahmen des achten Hauptstückes der Strafprozessordnung (StPO) kann von der KriPo von sich aus durchgeführt werden. Eine staatsanwaltschaftliche Anordnung ist nur bei bestimmten Maßnahmen vorausgesetzt, insbesondere, wenn der Eingriff in die Rechte der Betroffenen eine gewisse Intensität erreicht. Dieser Aufsatz soll einen Überblick über diese Eigenkompetenzen der KriPo geben.¹ Zudem wird „Gefahr im Verzug“ kurz thematisiert. Denn der Handlungsspielraum der Beamtinnen und Beamten erweitert sich in diesen Situationen. Die Einholung einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung ist aufgrund der gebotenen Eile bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Nicht Gegenstand dieser Arbeit sind jene Ermittlungsmaßnahmen, die stets einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung oder auch einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen. Ebenso wenig werden Befugnisse der Kriminalpolizei, die sich aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ergeben, im Folgenden thematisiert.

1. EINFÜHRUNG

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, den Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen so weit zu klären, dass über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens entschieden werden kann (vgl § 91 Abs 1 StPO). Diese Ermittlungen sind durch die KriPo und die StA im Einvernehmen zu führen. Die Leitungsbefugnis kommt dabei der StA zu.² Informationen zur Aufklärung des Tatverdachtes sind zu gewinnen, sicherzustellen, auszuwerten und zu verarbeiten (vgl § 91 Abs 2 StPO). Jede Ermittlungshandlung muss dabei auf die

StPO gestützt werden. Nur Befugnisse, die sich ausdrücklich aus der Rechtsordnung ergeben, dürfen von KriPo oder StA ergriffen werden. Diese Beschränkung ist Ausfluss des Legalitätsprinzips.³

Der Einsatz von Zwangsmitteln oder -maßnahmen bei der Ermittlungstätigkeit der KriPo sind in der Verfahrensordnung vorgesehen. Diese Ermittlungshandlungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Grundrechte der bzw des Betroffenen, etwa das Grundrecht auf Privatsphäre oder das Recht auf Eigentum, berühren und ohne oder gegen den Willen der bzw des Betroffenen erfolgen.⁴



LISA SCHMOLLMÜLLER,
*Universitätsassistentin am Institut
für Procedural Justice der Johannes
Kepler Universität Linz.*

Die KriPo kann grundsätzlich die Ermittlungstätigkeiten selbstständig durchführen. Die Beamtinnen und Beamten handeln in eigener rechtlicher Verantwortung, solange keine Anordnung der StA oder auch des Gerichtes vorliegt.⁵ Die Verfahrensordnung knüpft allerdings eine Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen an eine Anordnung der StA oder eine Bewilligung des Gerichtes. Diese Maßnahmen darf die KriPo somit nicht von sich aus ergreifen.

In der Folge soll ein Überblick über jene Ermittlungsmaßnahmen gegeben werden, die die KriPo stets ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung und gerichtliche Bewilligung ausführen kann (Eigenkompetenzen). Dieser Spielraum der KriPo erweitert sich in jenen besonderen Situationen, die durch „Gefahr im Verzug“ gekennzeichnet sind. Bei Gefahr im Verzug kann die KriPo bei einzelnen, eingriffintensiveren Ermittlungsmaßnahmen auf die grundsätzlich erforderliche Anordnung der StA bzw die Bewilligung des Gerichtes verzichten und aufgrund der Dringlichkeit von sich aus tätig werden. Neben der Definition von „Gefahr im Verzug“ werden auch diese erweiterten Eigenkompetenzen (Eilkompetenzen) in der Folge besprochen.

2. EINGRIFF IN DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN DURCH ZWANGSGEWALT GEM § 93 STPO

Gem § 93 Abs 1 StPO ist die KriPo ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Die Ermittlungsmaßnahmen, die sich aus der StPO ergeben, darf die KriPo daher – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zwangsweise durchsetzen. Es kann Körperkraft und es können ebenso technische Hilfsmittel (zB Pfefferspray, Taser oder

andere Waffen) eingesetzt werden. Die Gewaltausübung darf sich gegen Menschen, Tiere und auch Sachen richten.⁶ Bei Gewalt gegen Menschen ist jedoch zu berücksichtigen, dass hier das „ultima ratio“-Prinzip zu beachten ist; nur wenn die Gewaltanwendung für die Durchführung von Ermittlungen oder für die Beweisaufnahme unerlässlich ist, ist diese auch zulässig.⁷ Dieses Recht auf den Einsatz von Zwangsgewalt kommt ausschließlich der KriPo und nicht der StA zu.⁸

Auch Handlungs- oder Mitwirkungspflichten sowie Unterlassungen können zwangsweise durchgesetzt werden. Bei Handlungs- und Mitwirkungspflichten kommt allerdings dem „nemo tenetur“-Grundsatz Bedeutung zu: Die betroffene Person darf nicht dazu gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Folglich darf auch kein Zwang gegen sie ausgeübt werden, um sie zur aktiven Mitarbeit bei der Schaffung von belastenden Beweisen zu bewegen. Die Zwangsausübung ist hingegen unproblematisch, wenn diese der Sicherstellung bereits existierender Beweise dient. So kann Zwang gegen die Beschuldigte bzw den Beschuldigten eingesetzt werden, um dessen Fahrzeug nach Beweisen abzusuchen. Die beschuldigte Person wird nicht zur aktiven Mitarbeit bewegt, sondern die Zwangsausübung dient der Ermöglichung der Beweisaufnahme.⁹

Bei jeder Anwendung von Zwangsgewalt ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Handlung muss ein legitimes Ziel verfolgen, zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zur vermeintlichen Straftat stehen. Es ist das gelindeste Mittel auszuwählen und dieses möglichst schonend auszuüben. Bei der verhältnismäßigen Ausübung von Zwangsgewalt ist daher regelmäßig zuerst die Ausübung des Zwangs anzudrohen und anzukündigen. Durch die Androhung soll der bzw dem

Betroffenen noch einmal die Möglichkeit gegeben werden, der vorausgegangenen Aufforderung Folge zu leisten. Erst wenn dies nicht zum Erfolg führt, stellt die tatsächliche Zwangsanwendung das gelindeste Mittel dar.¹⁰ Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist von der KriPo in jedem Einzelfall eigenständig vorzunehmen. Es ist zu beurteilen, ob das Mittel eingesetzt werden darf und auch in welcher Intensität (wie).¹¹

3. ERWEITERTE EIGENKOMPE- TENZEN BEI „GEFAHR IM VERZUG“ (EILKOMPETENZ)

Bei Gefahr im Verzug kann die KriPo gem § 99 Abs 2 StPO auch Ermittlungsmaßnahmen, für die das Gesetz grundsätzlich eine staatsanwaltschaftliche Anordnung verlangt, vorläufig von sich aus ausüben. Jene Maßnahmen, die zusätzlich zur Anordnung der StA auch noch der Genehmigung des Gerichtes bedürfen, dürfen bei Gefahr im Verzug nur ohne diese Genehmigung erfolgen, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Abs 3). Die KriPo hat allerdings unverzüglich einen Anlassbericht an die StA zu übermitteln und die Genehmigung nachträglich einzuholen. Sollte die Genehmigung von der StA nicht erteilt werden, sind die betreffenden Ermittlungsmaßnahmen sofort zu beenden und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Liegen jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ermittlungsmaßnahmen vor, wobei die KriPo fälschlicherweise Gefahr im Verzug angenommen hat, hat die StA die Maßnahme nachträglich zu genehmigen. Die Ergebnisse dürfen in diesem Fall trotz Fehlentscheidung der KriPo verwertet werden. Das Handeln der KriPo kann allerdings aufsichtsbehördliche oder dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen.¹²

Definitionsbedürftig ist in diesem Zusammenhang der Begriff der „Gefahr im Verzug“. Nach herrschender Lehre und

Rechtsprechung ist dieser Begriff eng auszulegen.¹³ Diese Qualität der Gefahr setzt eine unabweisliche Notwendigkeit sofortigen Einschreitens voraus. Diese Notwendigkeit liegt vor, wenn ein Zuwarten auf die Entscheidung der StA den Zweck der Ermittlungsmaßnahme vereiteln würde.¹⁴ Die Kompetenz der KriPo wird in diesen Ausnahmefällen erweitert, um einen Beweismittelverlust zu verhindern.¹⁵ Da in der Regel die Entscheidung der StA jederzeit telefonisch eingeholt werden kann, ist nur noch in einzelnen akuten Situationen von Gefahr im Verzug auszugehen.¹⁶ Gefahr im Verzug würde etwa dann vorliegen, wenn die oder der Betroffene ermittlungsrelevante Aktenstücke in den Schredder steckt oder in das Kaminfeuer wirft. Kaum vorstellbar ist hingegen, dass geplante Ermittlungshandlungen auf die Eilkompetenz gestützt werden können.¹⁷ In diesen Situationen wird ein Telefonanruf stets möglich sein, ohne den Verlust von Beweismitteln zu riskieren. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass der Journdienst der StA in der konkreten Situation tatsächlich erreichbar ist.

4. EINZELNE EIGENKOMPE- TENZEN DER KRIMINALPOLIZEI

4.1 Sicherstellung gem § 110 StPO

Die KriPo kann vor allem Beweismittel aber auch Objekte, die mutmaßlich einer Konfiskation, einem (erweiterten) Verfall, einer Einziehung oder einer anderen vermögensrechtlichen Anordnung unterliegen, sowie Gegenstände, auf die mutmaßlich ein privatrechtlicher Anspruch besteht oder der Sicherung eines solchen Anspruchs dienen, sicherstellen.¹⁸ Als Sicherstellung versteht die Verfahrensordnung das vorläufige Begründen von behördlichem Gewahrsam (tatsächliche Verfügungsmacht) über Gegenstände, aber auch das vorläufige Verbot der Herausgabe,

Veräußerung oder Verpfändung von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (§ 109 Z 1 StPO). Die Eigenkompetenz der KriPo beschränkt sich auf die Sicherstellung von Gegenständen. Die Verhängung eines vorläufigen Verfügungsverbot bedarf einer Anordnung der StA. Jede bewegliche körperliche Sache ist ein Gegenstand iSd Bestimmung und kann von der KriPo von sich aus sichergestellt werden; etwa auch Tiere oder der menschliche Leichnam.¹⁹ Vorsicht ist vor allem bei der Sicherstellung von elektronischen Geräten geboten. Der tatsächliche Beweiswert ergibt sich in der Regel aus den auf den Geräten gespeicherten Daten, inwieweit diese – vor allem wenn sie auf externen Speicherorten gesichert sind – Gegenstand der Sicherstellung sind, ist strittig.²⁰ Kein Fall der Sicherstellung iSd § 110 StPO ist jedenfalls die Sicherung von Tatortspuren, wie bspw Haare am Tatort.²¹

Zudem muss einer der in § 110 Abs 3 StPO genannten Fälle vorliegen: Die Eigenkompetenz erstreckt sich insb auf gewahrsamsfreie Sachen (wörtlich „fehlende Verfügungsmacht“ gem Z 1 lit a). Die fehlende Verfügungsmacht wird dabei etwas weiter verstanden als bei gewahrsamsfreien Sachen im Zivilrecht. Auch Gegenstände, die sich in subsidiärem Gewahrsam befinden,²² können ohne Anordnung der StA sichergestellt werden.²³ So ergibt sich das Recht der KriPo, auch einen stehengelassenen Koffer am Flughafen sicherzustellen. Aus Beweisgründen, aber auch zur Sicherung von Restitutionsansprüchen der Opfer kann die KriPo aus Eigenem mutmaßliche Gegenstände der Beute sicherstellen (Z 1 lit b). Vorsicht ist in diesen Fällen geboten, wenn sich die Beute nicht bei der bzw dem Verdächtigen, sondern bei einer dritten Person befindet. Hier muss der Wahrscheinlichkeitsgrad der Qualität als Beute besonders hoch angesetzt werden.²⁴ Auch

am Tatort gefundene Werkzeuge sind von der Eigenkompetenz der KriPo erfasst (Z 1 lit c). Werkzeuge sind in diesem Zusammenhang tatsächlich als Gegenstände, die zur Tatbegehung verwendet wurden, zu verstehen. Daher sind in der Regel Geschäftsunterlagen von dieser Ziffer nicht erfasst.²⁵ Auch Gegenstände, die geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind, werden in § 110 Abs 3 Z 1 lit d StPO genannt. Geringwertig sind Gegenstände mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Leicht ersetzbar sind Gegenstände, die keine besonderen individuellen Ausprägungen haben und leicht transportierbar sind. In der Regel handelt es sich dabei jedenfalls um Gegenstände, die im Supermarkt erstanden werden können. Nicht von dieser Ziffer erfasst sind hingegen digitale Daten (Dokumente, Fotos etc), auch wenn diese durch eine Kopie leicht ersetzt werden können.²⁶ Schließlich fällt die Sicherstellung von allgemein verbotenen Gegenständen, wie Drogen oder verbotenen Waffen, ebenso in die Eigenkompetenz der KriPo. Dies gilt auch für Gegenstände, die bei Durchsuchungen von Orten, Gegenständen oder Personen aufgefunden werden.²⁷

Die Sicherstellung von Gegenständen erfolgt durch die Mitnahme oder auch mittels äußerer Kennzeichnung des begründeten behördlichen Gewahrsams, etwa durch Versiegelung des Gegenstandes.²⁸ Der Inhaber der sicherzustellenden Gegenstände muss auf Verlangen der KriPo die Gegenstände herausgeben. Durch die Sicherstellung wird in das Grundrecht auf Eigentum eingegriffen. Es ist daher stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Sicherstellung ist nur zulässig, wenn sie für die Zweckerreichung erforderlich und geeignet ist. Kann das Ermittlungsziel auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, ist das gelindeste Mittel zu wählen (bspw Kopien oder Bildaufnahmen).

Die Dauer der Sicherstellung hat zudem möglichst kurz zu sein.²⁹ Verweigert der Inhaber die Herausgabe, ist eine zwangsweise Abnahme gem § 93 StPO – wiederum unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – zulässig.³⁰

Bei Gefahr im Verzug erweitert sich der Handlungsspielraum der KriPo auch auf Gegenstände, die nicht von § 110 Abs 3 StPO erfasst sind.³¹ Es kann ein vorläufiges Verfügungsverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot bezieht sich insb auf Geld, Forderungen, Bankguthaben, Sparbücher oder Wertpapiere. Keine Sicherstellung ist bei Liegenschaften möglich (vgl Beschlagnahme gem § 115 StPO).³² In der Regel wird bei der Verhängung eines vorläufigen Verfügungsverbot keine derart akute Dringlichkeit vorliegen, die einem kurzen Telefonanruf bei der StA entgegensteht. Ist jedoch zu befürchten, dass die betroffene Person in diesem kurzen Zeitraum auf das sicherzustellende Bankkonto zugreifen wird, könnte in Einzelfällen eine Eilkompetenz bejaht werden.

4.2 Identitätsfeststellung gem § 118 StPO

Die KriPo darf aus Eigenem jene Daten, die eine Person unverwechselbar kennzeichnen, ermitteln und feststellen. Einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedarf es dafür nicht.³³ Eine Identitätsfeststellung ist sowohl bei einer verdächtigen Person als auch bei anderen unverdächtigen Personen, wie etwa Zeugen, Familienangehörigen des Opfers oder Firmenangehörigen, zulässig.³⁴ Die Erfassung beschränkt sich auf Datenarten, die in § 118 Abs 2 StPO abschließend aufgezählt werden: Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Beruf und Wohnanschrift. Die Dokumentation der Größe einer Person, die Anfertigung einer Fotografie, Stimmaufnahme oder eines Papillarlinienabdruckes sind hingegen nur zulässig, wenn dies für die Identitätsfeststellung erforderlich ist (§ 118 Abs 2 StPO).

Der Anlass der Maßnahme ist bei der Identitätsfeststellung der bzw dem Betroffenen jedenfalls mitzuteilen. Die betroffene Person trifft sodann die Pflicht, bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken; verweigert diese die Mitwirkung, kann die Maßnahme gem § 93 StPO zwangsweise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgesetzt werden.³⁵ Der „nemo tenetur“-Grundsatz schützt den Beschuldigten bzw die Beschuldigte vor dieser „freiwilligen“ Mitwirkungspflicht. Sie bzw er muss nicht freiwillig an der Identitätsfeststellung mitwirken, dennoch kann diese zwangsweise durchgesetzt werden,³⁶ sodass der Unterscheidung zwischen der Rechtsstellung der bzw des Beschuldigten und jener der unverdächtigen Person bei der Identitätsfeststellung faktisch keine Relevanz zukommt. Die zwangsweise Durchsetzung kann gem § 118 Abs 4 StPO insb durch eine Durchsuchung der Bekleidung der Person und der Gegenstände, die die Person bei sich trägt, erfolgen.

4.3 Durchsuchung von Orten und Gegenständen sowie von Personen gem § 119 StPO

Bei der Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist gem § 117 Abs 2 StPO zwischen nicht allgemein zugänglichen Grundstücken, Räumen, Fahrzeugen oder Behältnissen und Örtlichkeiten, die vom Hausrecht geschützt sind (und den darin befindlichen Gegenständen), zu unterscheiden. Die Durchsuchung einer Person kann in der Form einer Durchsuchung ihrer Bekleidung und der Gegenstände, die diese Person bei sich hat, erfolgen, aber auch in der Form der Besichtigung des unbedeckten Körpers.

Die Eigenkompetenz der KriPo beschränkt sich auf die Durchsuchung von Örtlichkeiten, die nicht vom Hausrecht geschützt sind, und die Durchsuchung der

Bekleidung einer Person. Vom Hausrecht geschützt sind Räumlichkeiten, die der Inhaber „berechtigt und gewohnt ist, dem Einblick Fremder zu entziehen“. Dazu gehören iSd Art 9 StGG (Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) etwa das Haus, die Wohnung, abgegrenzte Gärten und Höfe, ein Hotel- oder Krankenzimmer, Kellerabteile, Ställe oder zum Wohnen verwendete Fahrzeuge.³⁷ Nicht vom Hausrecht geschützt sind hingegen PKWs, Treppenhäuser von Mehrfamilienhäusern oder auch Gegenstände wie Container und Kisten.³⁸ Die Durchsuchung der Bekleidung einer Person umfasst alle Kleidungsstücke, die diese Person trägt. Folglich ist auch das Abtasten der Unterwäsche von dieser Befugnis erfasst.

Bei der Durchsuchung sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen: Es muss ein begründeter Verdacht vorliegen, dass sich Verdächtige, gesuchte Gegenstände oder Spuren an dem zu durchsuchenden Ort bzw der Bekleidung der Person befinden. Dieser Verdacht ist bereits vor der Durchsuchung ausreichend zu konkretisieren. Der gesuchte Gegenstand muss zumindest der Art nach beschrieben werden. Eine Durchsuchung, ohne zu wissen was gesucht wird, ist unzulässig. Eine gewisse rationale Nachvollziehbarkeit des Verdachtes aufgrund konkreter Tatsachen ist erforderlich. Sobald der Zweck erreicht ist, ist die Durchsuchung zu beenden.³⁹ Eine weitere Suche „auf gut Glück“ darf nicht erfolgen.

Aufgrund der Intensität des Eingriffs in die Grundrechte, die mit der Durchsuchung einer Person verbunden ist, ist eine solche an zusätzliche Voraussetzungen gebunden: Eine verdächtige Person darf durchsucht werden, wenn sie festgenommen oder auf frischer Tat von der Polizei betreten wurde (§ 119 Abs 2 Z 1 StPO). Die Durchsuchung einer verdächtigen

Person ist auch dann erlaubt, wenn sie vermutlich sicherzustellende Gegenstände bei oder Spuren an sich hat. Dieser Verdacht muss sich wiederum auf bestimmte Tatsachen stützen und vor dem Eingriff ausreichend konkretisiert werden sowie rational nachvollziehbar sein.⁴⁰ Unverdächtige Personen dürfen nur durchsucht werden, wenn sie durch die Straftat Verletzungen oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben. Da es sich hier um den Eingriff in die Rechte einer unverdächtigten Person handelt, muss die notwendige Wahrscheinlichkeit des Auffindens einer verfahrensrelevanten Spur durch die Untersuchung besonders hoch angesetzt werden.⁴¹

Um das rechtliche Gehör zu wahren, ist die bzw der Betroffene vor der Durchsuchung aufzufordern, die gesuchten Gegenstände, Spuren oder die gesuchte Person freiwillig zu übergeben oder die Durchsuchung zuzulassen. In diesem Zuge sind ihr bzw ihm auch die Gründe der Durchsuchung mitzuteilen. Das rechtliche Gehör dient in dieser Situation auch der Möglichkeit, die Verdachtslage vorzeitig zu beseitigen oder Tatumstände bereits vor der Durchsuchung aufzuklären.⁴²

Der KriPo kommt eine Eilkompetenz zur Durchsuchung von Örtlichkeiten, die vom Hausrecht geschützt sind, und zur Besichtigung des unbedeckten Körpers zu, wenn durch die Einholung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung und gerichtlichen Bewilligung die Sicherung des Beweises oder die Festnahme der verdächtigen Person gefährdet wird. Das wäre etwa der Fall, wenn durch die Einholung der Anordnung die Gefahr bestünde, dass die gesuchte Person flüchtet oder der gesuchte Gegenstand vernichtet wird.⁴³ Besteht die Möglichkeit der Überwachung der Örtlichkeit bzw der Person bis zur Erteilung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung, wird Gefahr im Verzug in der Regel zu verneinen sein.

Wie bei allen Zwangsmaßnahmen ist auch bei der Durchsuchung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Durchsuchung muss geeignet und erforderlich sein, um den Ermittlungszweck zu erreichen. Zudem ist diese möglichst schonend durchzuführen. Besondere Vorsicht ist daher etwa bei Durchsuchungen in der Nacht, bei gewaltsamer Öffnung der Wohnungstüre oder der Besichtigung des unbedeckten Körpers geboten.⁴⁴

4.4 Körperliche Untersuchung gem § 123 StPO

Als körperliche Untersuchung wird die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität bezeichnet. Grundsätzlich bedürfen diese Untersuchungen aufgrund der Intensität des Eingriffs in das Grundrecht der betroffenen Person auf Privatsphäre einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung und einer gerichtlichen Bewilligung (Abs 3).⁴⁵ Willigt die bzw der Betroffene hingegen freiwillig in eine körperliche Untersuchung ein, bedarf es für diese Maßnahme keiner Rechtsgrundlage in der StPO. Es ist daher auch weder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung noch eine gerichtliche Bewilligung notwendig. Doch sind bei einer Einwilligung die Beschränkungen des Abs 4 zu berücksichtigen.⁴⁶

Die Eigenkompetenz der KriPo beschränkt sich in Hinblick auf körperliche Untersuchungen ansonsten auf die Abnahme von Mundhöhlenabstrichen, da diese in der Regel nur geringfügig in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifen. Diese dürfen von besonders geschulten Beamtinnen und Beamten oder auch von der bzw dem Betroffenen selbst durchgeführt werden.⁴⁷

Auch bei Gefahr im Verzug darf die KriPo mit Ausnahme des Mundhöhlenabstrichs eine körperliche Untersuchung

nicht von sich aus durchführen. Es bedarf stets der Anordnung der StA; ist Eile geboten, kann unter Umständen auf die gerichtliche Bewilligung verzichtet werden (§ 123 Abs 3 StPO).

4.5 Molekulargenetische Untersuchung gem § 124 StPO

Eine molekulargenetische Untersuchung ist die Ermittlung jener Bereiche der DNA einer Person, die der Wiedererkennung dienen (§ 117 Z 5 StPO). Die Untersuchung der DNA auf Grundlage der StPO darf ausschließlich zur Aufklärung einer Straftat erfolgen. Die ermittelten DNA-Ergebnisse können mit anderen Untersuchungen abgeglichen werden und so der Tatabklärung dienen.⁴⁸ Da auch durch diese Maßnahme intensiv in Grundrechte der bzw des Betroffenen (informationelle Selbstbestimmung, Achtung des Privat- und Familienlebens) eingegriffen wird, setzt eine solche Untersuchung eine gerichtliche Bewilligung und eine staatsanwaltschaftliche Anordnung voraus.⁴⁹ Die KriPo kann aus Eigenem ausschließlich die Untersuchung von „biologischen Tatortspuren“ durch einen Sachverständigen in Auftrag geben.

Tatortspuren sind Hinweise wie Materialablagerungen oder Abdrücke, die eine Person, ein Tier oder ein Objekt, das am Tatort gewesen ist, hinterlassen hat. Als biologische Spuren werden Körperteilchen bezeichnet, die ihrer Art nach stets einer bestimmten Person zuordenbar sind, aber zunächst eine solche Zuordnung noch nicht möglich ist. Typische biologische Tatortspuren sind Blutspritzer oder Haare, die am Tatort gefunden werden.⁵⁰ Fehlt dem biologischen Material der Tatortbezug, wurde das Material etwa an einem anderen Ort gefunden oder ist die Untersuchung einer Person notwendig, handelt es sich um keine biologische Tatortspur iSv § 124 Abs 1 erster Fall StPO. Die Beauf-

tragung der Analyse dieser Spuren liegt außerhalb der Eigenkompetenz der KriPo. Hingegen bedarf es keiner staatsanwaltschaftlichen Anordnung, um bereits vorliegende DNA-Ergebnisse einer solchen Untersuchung mit anderen Ergebnissen abzugleichen.⁵¹

4.6 Leichenbeschau und Obduktion gem § 128 StPO

Die äußere Besichtigung und Untersuchung einer Leiche wird als Leichenbeschau bezeichnet und findet in der Regel am Ort des Leichenfundes statt. Eine Leichenbeschau ist durchzuführen, wenn die natürliche Todesursache nicht eindeutig ist. Die Beiziehung einer Ärztin oder eines Arztes für die Leichenbeschau kann die KriPo eigenständig veranlassen.⁵² Wenn nach der Leichenbeschau eine unnatürliche Todesursache noch nicht ausgeschlossen werden kann, kommt eine Obduktion in Betracht. Dabei wird der Leichnam geöffnet und das Innere der Leiche untersucht. Eine Obduktion ist von der StA anzuordnen.⁵³

4.7 Observation gem § 130 StPO

Die Observation ist gem § 129 Z 1 StPO das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person. Eine solche Überwachung ist nur zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ausforschung des Aufenthalts einer beschuldigten Person zulässig. Es wird je nach Eingriffsintensität zwischen der einfachen Observation und der qualifizierten Observation unterschieden. Eine Observation ist einfach, wenn diese ohne Peilsender und im Inland erfolgt sowie höchstens 48 Stunden andauert. Die einfache Observation setzt keine Mindestschwere der mutmaßlichen Straftat voraus. Bei Erforderlichkeit einer Observation darf diese von der KriPo eigenmächtig in verhältnismäßiger Weise durchgeführt werden.⁵⁴ Sind die Kriterien der einfachen Qualifikation nicht erfüllt, liegt eine qualifizierte

Observation vor, die einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedarf. Denn je länger eine Person heimlich überwacht wird, desto breiter ist der Einblick in das Privatleben und umso intensiver ist der Eingriff in die Privatsphäre der Person.⁵⁵

Grundsätzlich wäre bei Gefahr im Verzug auch eine qualifizierte Observation zulässig.⁵⁶ Wenn der Verdacht einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat besteht und angenommen werden kann, dass die überwachte Person selbst diese strafbare Handlung begangen hat, sie eine Kontaktperson der verdächtigen Person ist oder durch die Observation der Aufenthalt der verdächtigen Person ermittelt werden kann, darf bei der Observation ein Peilsender eingesetzt werden, die Überwachung darf länger als 48 Stunden andauern und die Staatsgrenze kann überschritten werden. Da eine qualifizierte Observation jedoch eine gewisse Planung voraussetzt, wird nur in Einzelfällen tatsächlich Gefahr im Verzug vorliegen und die Anordnung der StA nicht rechtzeitig einholbar sein.

4.8 Verdeckte Ermittlungen gem § 131 StPO

Eine verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Organe der KriPo oder Personen im Auftrag der KriPo ihre amtliche Stellung bzw ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen (vgl § 129 Z 2 StPO). Auch hier wird je nach Eingriffsintensität unterschieden: Einfache verdeckte Ermittlungen sind nicht systematische, nicht über längere Zeit durchgeführte Maßnahmen. Diese Maßnahmen darf die KriPo von sich aus ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung ergreifen, wenn diese zur Aufklärung der Straftat erforderlich sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten.⁵⁷ Handelt es sich bei den verdeckten Ermittlungen um ein planmäßiges, gezieltes und gegliedertes Vorgehen, sind diese als

systematisch zu beurteilen. Für ein systematisches Vorgehen spricht auch ein Gesamtkonzept, bei dem mehrere einzelne verdeckte Kontakte aufeinander aufbauen. Diese Ermittlungsmaßnahmen werden als qualifizierte verdeckte Ermittlungen bezeichnet und bedürfen einer staatsanwaltlichen Anordnung.

Bei Gefahr im Verzug darf die KriPo eigenständig qualifizierte verdeckte Ermittlungen durchführen (Eilkompetenz). Voraussetzung ist, dass der Verdacht einer mit über einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Straftat besteht. Zudem ist eine solche Ermittlungsmaßnahme zulässig, wenn sie zur Verhinderung einer bevorstehenden Straftat erfolgt, die durch eine strafbare Gruppe (kriminelle Vereinigung, kriminelle Organisation oder terroristische Vereinigung) begangen werden soll.⁵⁸ Die Aufklärung der Straftat müsste außerdem ohne die verdeckten Ermittlungen wesentlich erschwert sein. Dadurch kommt wiederum der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Ausdruck; gibt es gelindere Mittel zur Sachverhaltsaufklärung sind diese zuerst zu ergreifen.⁵⁹

4.9 Scheingeschäft gem § 132 StPO

Gem § 129 Z 3 StPO ist ein Scheingeschäft der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein- oder Durchführen von bestimmten Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen. Diese Gegenstände oder Vermögenswerte müssen entfremdet worden sein, aus einem Verbrechen herrühren bzw der Begehung eines solchen gewidmet sein oder deren Besitz muss absolut verboten sein, um Inhalt eines Scheingeschäftes iSd § 132 StPO zu werden.⁶⁰ Ein derartiges Vorgehen der KriPo bedarf grundsätzlich der Anordnung durch die StA. Nur wenn das Scheingeschäft der Sicherstellung von Suchtmittel oder Falschgeld dient, darf

dieses von der KriPo auch ohne staatsanwaltliche Anordnung abgeschlossen werden (vgl § 133 Abs 1 StPO). Zusätzlich darf das Scheingeschäft nur dann als Ermittlungsmaßnahme ergriffen werden, wenn keine weniger eingriffsintensive Maßnahme in Betracht kommt (Verhältnismäßigkeit).

Bei Gefahr im Verzug können auch zur Aufklärung eines Verbrechens oder zur Sicherstellung anderer Gegenstände als Suchtmittel oder Falschgeld Scheingeschäfte geschlossen werden (siehe § 132 StPO).⁶¹

4.10 Optische und akustische Überwachung von Personen gem § 136 StPO

Bei einem dringenden Verdacht einer Entführung kann die KriPo heimliche optische und akustische Überwachungsmaßnahmen („Späh- und Lauschangriff“) von sich aus ergreifen. Diese Überwachung erfolgt geheim und unter der Verwendung von technischen Hilfsmitteln zur Bild- oder Tonübertragung bzw zur Bild- oder Tonaufnahme (siehe § 134 Z 4 StPO). Voraussetzung für diese Überwachungsmaßnahmen ist der dringende Verdacht einer Entführung. Die Wahrscheinlichkeit einer Entführung muss demnach als sehr groß eingestuft werden. Der Späh- und Lauschangriff hat sich dann auf die Zeit und den Ort der Geiselnahme zu beschränken. Fällt der Verdacht einer Freiheitsentziehung weg, ist die Überwachungsmaßnahme zu beenden.⁶² Die Beschränkung auf den Ort der Freiheitsentziehung hat zur Folge, dass etwa die Täterin bzw der Täter nicht überwacht werden kann, wenn sie oder er sich nicht beim Opfer befindet.⁶³

4.11 Augenschein gem § 149 StPO

Die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung und deren Dokumentation durch Ton- oder Bildaufnahme wird als Augenschein bezeichnet und fällt in die Eigenkompetenz

der KriPo. Der Tatort ist das zentrale Einsatzgebiet der KriPo. Folglich ist diese Kompetenz aus Effizienzgründen notwendig, um alle relevanten sinnlichen Wahrnehmungen am Tatort zu dokumentieren.⁶⁴ Als Augenschein kommt nicht nur das Sehen, sondern auch Hören, Fühlen, Schmecken oder Riechen in Betracht. Die wichtigste Form des Augenscheins ist wohl der Lokalaugenschein. Zwingend notwendig für die Qualität als Augenschein ist die Dokumentation durch Ton- oder Bildaufnahme. So erfüllt etwa eine angefertigte Skizze vom Tatort diese Voraussetzung nicht.⁶⁵

Wird die sinnliche Wahrnehmung mit einer Vernehmung vor Ort verbunden, handelt es sich allerdings um keinen Augenschein, sondern die Bestimmungen der Tatrekonstruktion gem § 149 Abs 1 Z 2 StPO kommen zur Anwendung. Während der Augenschein in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten erfolgen kann, ist diesen bei einer Tatrekonstruktion die Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.⁶⁶

4.12 Erkundigungen gem § 152 StPO und Vernehmungen gem § 153 StPO

In die Eigenkompetenz der KriPo fallen auch Erkundigungen gem § 152 StPO und Vernehmungen gem § 153 StPO. Erkundigungen sind formlose Informationsaufnahmen, die nur der Vorbereitung der Beweisaufnahme dienen. Bei Vernehmungen handelt es sich hingegen um formelle Befragungen; der zu vernehmenden Person stehen konkrete Rechte zu. Über diese Rechte ist die Person in der schriftlichen Ladung zur Vernehmung zu informieren. Mit der schriftlichen Ladung entsteht aber auch die Pflicht des Adressaten, bei der Vernehmung zu erscheinen. Kommt die geladene Person dieser Pflicht nicht nach, ist die StA berechtigt, die Vorführung zur Vernehmung anzuordnen.

Eine eigenständige Kompetenz der KriPo zur Vorführung der bzw des Be-

schuldigten liegt gem § 153 Abs 3 StPO bei Gefahr im Verzug oder bei Betretung der beschuldigten Person auf frischer Tat vor. Für die Erweiterung der Eigenkompetenz reicht es ebenso aus, wenn die mutmaßliche Täterin oder der mutmaßliche Täter unmittelbar nach der Handlung glaubwürdig dieser Straftat beschuldigt wird oder er mit Gegenständen aufgegriffen wird, die auf ihre oder seine Beteiligung hinweisen. Die Vorführung zur Vernehmung ist zwar mit einer vorläufigen Festnahme vergleichbar, unterscheidet sich jedoch von dieser, da die vorgeführte Person nach der Vernehmung freizulassen ist.⁶⁷

4.13 Fahndung gem § 169 StPO

Der KriPo kommt schließlich auch die eigenständige Kompetenz zu, eine Sachenfahndung iSd § 167 Z 2 StPO anzuordnen und durchzuführen. Als Sachenfahndung sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Verbleibs einer Sache zu verstehen.⁶⁸ Zweck ist die Sicherstellung der Sache. In Betracht kommen insb numerische und unvertretbare Sachen, die durch eine individuelle Seriennummer gekennzeichnet sind oder durch andere individuelle Merkmale von anderen Gegenständen unterschieden und identifiziert werden können. Inhalt der Sachenfahndung können auch Tiere sein.⁶⁹

Eine Fahndung nach Personen gem § 169 Abs 1 StPO bedarf hingegen einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung. Diese formelle Voraussetzung entfällt wiederum bei Gefahr im Verzug. In diesen Situationen darf die KriPo eigenständig eine Person zur Fahndung ausschreiben, um deren Aufenthaltsort zu ermitteln oder die Festnahme durchzuführen.

5. ABSCHLIESSENDE BETRACHTUNG

Im Überblick zeigt sich, dass die StPO der KriPo durchaus ein beachtliches Spektrum an Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung

stellt, die diese auch ohne Anordnung der StA oder Bewilligung des Gerichtes von sich aus durchführen kann. In der Eigenkompetenz der KriPo liegt zumindest teilweise:

- ▶ die Sicherstellung von Gegenständen,
- ▶ die Identitätsfeststellung,
- ▶ die Durchsuchung von Orten und Personen,
- ▶ die Abnahme eines Mundhöhlenabstriches,
- ▶ die Veranlassung einer Leichenbeschau,
- ▶ die einfache Observation,
- ▶ einfache verdeckte Ermittlungen,
- ▶ das Abschließen eines Scheingeschäftes zur Sicherstellung von Suchtmittel oder Falschgeld,
- ▶ die optische und akustische Überwachung im Fall der Geiselnahme,
- ▶ der Augenschein,
- ▶ Erkundigungen und Vernehmungen sowie
- ▶ die Sachenfahndung.

Diese Ermittlungsmaßnahmen sind in der Regel mit einem bloß geringfügigen

Eingriff in die Rechte der bzw des Betroffenen verbunden. Die eigenständige Befugnis der KriPo, ohne eine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder eine gerichtliche Bewilligung diese Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, kann daher sachlich gerechtfertigt werden. Bei Gefahr im Verzug sind darüber hinaus schwerwiegendere Eingriffe in die Rechte der bzw des Betroffenen zulässig. Die Genehmigung der StA ist jedoch unverzüglich einzuholen und bei einer negativen Entscheidung der StA ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Seitdem die StA rund um die Uhr telefonisch erreichbar ist, sind derart akute Situationen, die keine Einholung der staatsanwaltschaftlichen Genehmigung mehr zulassen, nur noch in wenigen Einzelfällen denkbar. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die StA in einer konkreten Situation aus zeitlichen oder technischen Gegebenheiten nicht erreichbar ist. In diesen Einzelfällen kommt der Eilkompetenz noch Relevanz zu.

¹ Dieser Text basiert auf einem Vortrag beim Fortbildungsseminar für Bedienstete der Kriminalabteilung „Umweltkriminalität“ im Oktober 2022.

² Vogl in Fuchs/Ratz (Hrsg), WK-StPO § 91 Rz 1 (Stand 1.11.2019, rdb.at) mwN.

³ Vogl in WK-StPO § 91 Rz 5 ff (Stand 1.11.2019, rdb.at); Haslinger/MacAllister in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), LinzerK-StPO § 91 Rz 8; Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 91 Rz 5.

⁴ Venier/Tipold, Strafprozessrecht¹⁵ (2022) Rz 162.

⁵ Vogl in WK-StPO § 99 Rz 4 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in

LinzerK-StPO § 99 Rz 6.

⁶ Vogl in WK-StPO § 93 Rz 2 ff (Stand 1.11.2019, rdb.at).

⁷ Vogl in WK-StPO § 93 Rz 3 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Machan in LinzerK-StPO § 93 Rz 1; vgl auch im Sicherheitspolizeirecht Wiederin, Sicherheitspolizeirecht (1998) Rz 573.

⁸ Machan in LinzerK-StPO § 93 Rz 7.

⁹ Vogl in WK-StPO § 93 Rz 7 ff (Stand 1.11.2019, rdb.at); Mühlbacher in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 93 Rz 4.

¹⁰ Vogl in WK-StPO § 93 Rz 17 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Machan in LinzerK-StPO § 93 Rz 3 ff;

so auch nach dem SPG Wiederin, Sicherheitspolizeirecht Rz 569.

¹¹ Vogl in WK-StPO § 93 Rz 23 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Mühlbacher in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 93 Rz 1.

¹² Vogl in WK-StPO § 99 Rz 8 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 99 Rz 10.

¹³ Vogl in WK-StPO § 99 Rz 6 (Stand 1.11.2019, rdb.at); vgl VfGH 9.6.1992, B801/89 VfSlg 13.043/1992 mit zahlreichen weiteren Nachweisen, etwa VfSlg 8.680/1979; VfSlg 11.518/1987.

¹⁴ ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 129; Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 99 Rz 11; so auch im deutschen Schrifttum, siehe beispielhaft Hauschild in Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg), MK-StPO (2014) § 105 Rz 8.

¹⁵ Hauschild in MK-StPO (2014) § 98 Rz 9; Greven in Hannich (Hrsg), KK-StPO⁸ (2019) § 98 Rz 13.

¹⁶ Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 99 Rz 7 f.

¹⁷ Vogl in WK-StPO § 99 Rz 6 (Stand 1.11.2019, rdb.at).

¹⁸ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 1 (Stand 1.11.2019, rdb.at).

¹⁹ Keplinger/Prunner/Pühringer/Rebisant in LinzerK-StPO § 109 Rz 1 ff.

²⁰ Keplinger/Prunner/Pühringer/Rebisant in LinzerK-StPO § 109 Rz 7; Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2005) Rz 475; insb zur Beweisquelle Mobiltelefon Zerbes, ÖJZ 2021, 176.

²¹ Keplinger/Prunner/Pühringer/Rebisant in LinzerK-StPO § 109 Rz 4.

²² Gewahrsam bezeichnet die tatsächliche Sachherrschaft, also die Möglichkeit über eine Sache verfügen zu können. Der strafrechtliche Gewahrsamsbegriff erfasst auch abgeschwächte Sachherrschaft (gelockertes oder subsidiäres Gewahrsam). Der Koffer von A, der am Flughafen vergessen wird, befindet sich zwar nicht mehr in der tatsächlichen Sachherrschaft von A, wird jedoch nicht herrschaftslos. Es besteht subsidiäres Gewahrsam des Flughafenbetreibers, da dieser tatsächlich auf den Koffer zugreifen kann. Vgl dazu RIS-Justiz RS0093788.

²³ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 61 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 18 f; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 20.

²⁴ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 62 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 21 f; weniger streng Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 20 f.

²⁵ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 63 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 22 ff; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 23 ff.

²⁶ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 65 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 25 ff; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 27 ff.

²⁷ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 69 f (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 30 ff; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 31 ff.

²⁸ Keplinger/Prunner/Pühringer/Rebisant in LinzerK-StPO § 109 Rz 9.

²⁹ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 49 ff (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 10; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 40 ff.

³⁰ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 110 Rz 2 (Stand 1.11.2019, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 110 Rz 3.

³¹ Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 110 Rz 2.

³² Keplinger/Prunner/Pühringer/Rebisant in LinzerK-StPO § 109 Rz 10; Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 109 Rz 2 f; Tipold/Zerbes/Flora in WK-StPO § 109 Rz 2 (Stand 1.11.2019, rdb.at).

³³ Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 118 Rz 1 f; Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 118 Rz 4.

³⁴ Birklbauer in WK-StPO § 118 Rz 4 ff (Stand

- 1.6.2010, rdb.at); Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 118 Rz 3; Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 118 Rz 3.
- ³⁵ Birklbauer in WK-StPO § 118 Rz 21 (Stand 1.6.2010, rdb.at); Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 118 Rz 9 ff; Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 118 Rz 13.
- ³⁶ Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 118 Rz 12.
- ³⁷ Birklbauer/Tipold/Zerbes in WK-StPO § 117 Rz 9 ff (Stand 1.3.2021, rdb.at); Pilnacek/Pleischl, Vorverfahren Rz 506; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 117 Rz 6 ff; aA Venier in Bertel/Venier, StPO (2012) § 119 Rz 2 die Durchsuchung von Gärten falle unter Abs 1, da es sich um ein nicht allgemein zugängliches Grundstück handle, das nicht vom Hausrecht geschützt sei.
- ³⁸ Birklbauer/Tipold/Zerbes in WK-StPO § 117 Rz 13 f (Stand 1.3.2021, rdb.at).
- ³⁹ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 119 Rz 17 ff (Stand 1.4.2010, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 119 Rz 13.
- ⁴⁰ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 119 Rz 24 ff (Stand 1.4.2010, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 119 Rz 20 f.
- ⁴¹ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 119 Rz 33 ff (Stand 1.4.2010, rdb.at).
- ⁴² Tipold/Zerbes in WK-StPO § 121 Rz 2 ff (Stand 1.4.2010, rdb.at).
- ⁴³ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 121 Rz 5 ff (Stand 1.4.2010, rdb.at), Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 120 Rz 13 ff.
- ⁴⁴ Tipold/Zerbes in WK-StPO § 121 Rz 13 ff (Stand 1.4.2010, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 120 Rz 14 f.
- ⁴⁵ Birklbauer in WK-StPO § 123 Rz 1 f (Stand 1.4.2013, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 123 Rz 2.
- ⁴⁶ Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 123 Rz 19.
- ⁴⁷ Birklbauer in WK-StPO § 123 Rz 46 f (Stand 1.4.2013, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 123 Rz 28 f; Pilnacek/Pleischl, Vorverfahren Rz 529; zu einer möglichen Eigenkompetenz aus dem SPG Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 123 Rz 17 ff.
- ⁴⁸ Birklbauer in WK-StPO § 124 Rz 2 (Stand 1.4.2013, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 124 Rz 1, 6.
- ⁴⁹ Birklbauer in WK-StPO § 124 Rz 7, 20 (Stand 1.4.2013, rdb.at).
- ⁵⁰ Birklbauer in WK-StPO § 124 Rz 9 (Stand 1.4.2013, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 124 Rz 4, 8; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 124 Rz 3, 11.
- ⁵¹ Birklbauer in WK-StPO § 124 Rz 22 (Stand 1.4.2013, rdb.at); Kollmann/Moser in LinzerK-StPO § 124 Rz 9; Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 124 Rz 4.
- ⁵² Tipold in WK-StPO § 128 Rz 6 ff (Stand 1.10.2018, rdb.at); Dangl/Wess in LinzerK-StPO § 128 Rz 1 ff; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 128 Rz 1 ff.
- ⁵³ Tipold in WK-StPO § 128 Rz 14 ff (Stand 1.10.2018, rdb.at); Dangl/Wess in LinzerK-StPO § 128 Rz 9 ff; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 128 Rz 10 ff.
- ⁵⁴ Zerbes in WK-StPO § 130 Rz 4 (Stand 8.9.2017, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 130 Rz 6; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 130 Rz 2.
- ⁵⁵ Pilnacek/Pleischl, Vorverfahren Rz 560.
- ⁵⁶ Zerbes in WK-StPO § 130 Rz 1 (Stand 8.9.2017, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 130 Rz 16; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 130 Rz 8.
- ⁵⁷ Zerbes in WK-StPO § 131 Rz 1 f (Stand 8.9.2017, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 131 Rz 3 f.
- ⁵⁸ Hier ist aber das Spannungsverhältnis zum SPG zu beachten; dient eine Maßnahme ausschließlich der Verhinderung von Straftat und nicht der Aufklärung einer bereits geschehenen Straftat, wäre grundsätzlich das SPG anzuwenden.
- ⁵⁹ Zerbes in WK-StPO § 131 Rz 6 f (Stand 8.9.2017, rdb.at); Keplinger/Prunner/Pühringer in LinzerK-StPO § 131 Rz 5 ff; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 131 Rz 3 ff.
- ⁶⁰ Die in Betracht kommenden Gegenstände im Überblick Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021) § 132 Rz 1 ff.

- ⁶¹ Dazu näher Zerbes in *WK-StPO* § 132 Rz 2 ff (Stand 8.9.2017, rdb.at); Kirschenhofer in *Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021)* § 132 Rz 13; Keplinger/Prunner/Pühringer in *LinzerK-StPO* § 133 Rz 2.
- ⁶² Reindl-Krauskopf in *WK-StPO* § 136 Rz 3 ff (Stand 1.3.2021, rdb.at).
- ⁶³ Rohregger in *LinzerK-StPO* § 136 Rz 10.
- ⁶⁴ Hinterhofer/Tomasits in *WK-StPO* § 150 Rz 5 (Stand 30.10.2021, rdb.at).
- ⁶⁵ Hinterhofer/Tomasits in *WK-StPO* § 150 Rz 9 ff (Stand 30.10.2021, rdb.at); Stricker in *LinzerK-StPO* § 149 Rz 4 f.
- ⁶⁶ Zur Benachteiligung des Beschuldigten Hinterhofer/Tomasits in *WK-StPO* § 150 Rz 6 (Stand 30.10.2021, rdb.at); Kirschenhofer in *Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021)* § 149 Rz 5.
- ⁶⁷ Venier/Tipold, *Strafprozessrecht*¹⁵ (2022) Rz 262.
- ⁶⁸ Pilnacek/Pleischl, *Vorverfahren* Rz 700.
- ⁶⁹ Vogl in *WK-StPO* § 169 Rz 27 ff (1.9.2012); Haißl in *Schmölzer/Mühlbacher, StPO² (2021)* § 169 Rz 26 ff; Keplinger/Prunner/Pühringer in *LinzerK-StPO* § 169 Rz 17 ff.

Quellenangaben

- Bertel/Venier (Hrsg), *StPO* (2012).
- Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (LinzerK-StPO)* (2020).
- Fuchs/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (WK-StPO)* (2015).
- Hannich (Hrsg), *Karlsruher Kommentar zur StPO (KK-StPO)*⁸ (2019).
- Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg), *Münchener Kommentar zur StPO (MK-StPO)* (2014).
- Pilnacek/Pleischl, *Das neue Vorverfahren* (2005).
- Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), *StPO² (2021)*.
- Venier/Tipold, *Strafprozessrecht*¹⁵ (2022).
- Wiederin, *Sicherheitspolizeirecht* (1998).
- Zerbes, *Beweisquelle Handy*, *ÖJZ* 2021, 176.